



# Satzung

**TBSV Weilerbach e.V.  
Turn- und Budosportverein**

**67685 Weilerbach**

# **Satzung** **in der Fassung vom 06.04.2016**

Grundlage ist die Satzung vom 19.03.1981,  
geändert durch MV vom 03.11.2010,  
zuletzt geändert durch MV vom 05.04.16  
**(die letzten Änderungen sind fett markiert)**

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Budo-sportverein Weilerbach e.V.“ und ist in das Vereinsregister Kaiserslautern-Land eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weilerbach.
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der jeweiligen Fachverbände und ist an deren Satzung gebunden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Turn- und Budo-sportverein Weilerbach e.V., in dieser Satzung weiterhin kurz „Verein“ genannt, betreibt Sportarten im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Verein ist frei von allen rassistischen, konfessionellen und politischen Tendenzen.
3. Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

## § 2a Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. **Mittel des Vereins** dürfen nur für **die satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.
5. Es darf **keine Person** durch **Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind**, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
7. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
8. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

## § 3 Mitglieder

1. Der Verein hat
  - a) Kinder
  - b) Jugendliche
  - c) aktive Mitglieder
  - d) passive Mitglieder.

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
2. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit welchem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Als Aufnahmebeitrag ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu entrichten. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen diesen Betrag erlassen.
5. Über die Ausnahme entscheidet der Vorstand.
6. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen, von seiner Zustellung an gerechnet, an den Sportausschuss zulässig, der dann endgültig entscheidet.
7. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss (§13)
  - c) durch Tod
8. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Halbjahr (30. Juni) sowie am Ende eines Jahres (31. Dezember) möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Weiterhin stimmberechtigt sind Erziehungsberechtigte von Mitgliedern unter 16 Jahren mit einer Stimme pro Kind. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
4. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
5. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
6. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Sportausschuss
  - c) der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Zu den Aufgaben gehören:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen
  - b) Entlastung des Sportausschusses und des Vorstands
  - c) Wahl des Vorstands, der Ausschussmitglieder, der Fachwarte, der Rechnungsprüfer
  - d) Bestätigung des Jugendwartes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge usw.
  - g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
  - h) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn der Sportausschuss oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziff. 3+4) unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.
4. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter geben Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnungspunkte mindestens vier Wochen vorher im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach bekannt. **Nicht im Einzugsbereich des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Weilerbach wohnhafte Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einzuladen.**
5. Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
6. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeit behandelt werden. Sie müssen gegebenenfalls mit dem Wortlaut der beantragten Änderung auf der bekanntgegebenen Tagesordnung stehen.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer, beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
9. Satzungsänderungen müssen mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben, die die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 2a) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## § 9 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) den Fachwarten
  - c) den Ressortleitern als Beisitzer
2. Der Ausschuss ist zuständig für:
  - a) Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
  - b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
  - c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen
  - d) Erlass besonderer Ordnungen
  - e) Beratung der laufenden Sportangelegenheiten.
3. Der Ausschuss wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
    - ==> dem Vorsitzenden
    - ==> dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - ==> dem Schriftführer
    - ==> dem Kassenwart
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
    - ==> dem geschäftsführenden Vorstand
    - ==> dem Sportwart
    - ==> dem Pressewart
    - ==> dem Jugendwart
2. Der geschäftsführende Vorstand regelt dringliche Vereinsangelegenheiten und informiert darüber den Sportausschuss (s. Geschäftsordnung).
3. Der Vorstand bereitet sämtliche Vereinsangelegenheiten vor und erledigt sie, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder der Sportausschuss zuständig sind.
4. Der geschäftsführende Vorstand und der Sportausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
5. Es wird mündlich abgestimmt, auf Antrag wird schriftlich abgestimmt.
6. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

## **§ 11 Amtszeit**

1. Die Mitglieder des Ausschusses und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## **§ 12 Aufgaben**

1. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassenwart, jedoch mindestens zwei gemeinsam.
2. Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
3. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsprotokolle an, welche vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.
4. Der Sportwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Er wird von den Ressortleitern, die von den betreffenden Abteilungen zu wählen sind, unterstützt.
5. Dem Jugendwart obliegt die gesamte Jugendarbeit. Er wird durch die Jugendabteilungen gewählt.
6. Der Pressewart hält Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins entsprechend unterrichtet wird. Weiterhin ist er für Werbeaufgaben zuständig.

## § 13 Strafen

1. Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:
  - a) Verwarnung
  - b) Spiel-, Sport- und Turnverbot
  - c) Ausschluss durch einfachen Mehrheitsbeschluss der gesetzlichen Zahl der Vorstandsmitglieder, wenn Verstöße oder Verfehlungen grob fahrlässig waren oder vorsätzlich erfolgten oder wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Haltung schuldig machte und deswegen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.
2. Wer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen fälligen Vereinsbeitrag nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Er gilt als freiwillig ausgetreten.
3. Die Strafen werden vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen und verhängt. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Über den Einspruch entscheidet der Sportausschuss binnen einer Woche (ausschließlich geschäftsführender Vorstand). Diese Entscheidung ist endgültig.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
  2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist erneut einzuladen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  3. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins**
    - a) an die Verbandsgemeinde Weilerbach, die es **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**
- oder
- b) an die Verbandsgemeinde Weilerbach **zwecks Verwendung für Förderung von Sport.**

## § 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.

Änderung der Satzung am 05.04.2016 durch  
Mitgliederversammlung genehmigt.

1. Vorsitzender: Martin Espen

2. Vorsitzender: Heidi Berlitz-Urschel

Schriftführer: Isolde Espen

Kassenwart: Alexandra Wahl